



Merkblatt zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte aus visumpflichtigen Drittstaaten an Schulen in der Bundesrepublik Deutschland

Bitte beachten Sie, dass die angegebenen Bestimmungen und Hinweise aufgrund der Pandemie-Entwicklung zwischenzeitlich ggf. geändert sein können. Bitte informieren Sie sich regelmäßig vor Ihrer Einreise nach Deutschland auf den Internetseiten der deutschen Bundesregierung, z. B. auf der Webseite des Auswärtigen Amtes:

[Informationen zu Einreisebeschränkungen, Test- und Quarantänepflicht in Deutschland - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](https://www.auswaertiges-amt.de)

Für ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) aus Staaten außerhalb Europas, sogenannten Drittstaaten, gelten unterschiedliche visumsrechtliche Bestimmungen.

Wer kommt aus einem „visumpflichtigen Drittstaat“?

- **Fremdsprachenassistentenkräfte aus Australien, Kanada, Neuseeland, den USA und dem Vereinigten Königreich**
FSA aus diesen Staaten können **zunächst visumfrei nach Deutschland einreisen**. Als Stipendiatinnen und Stipendiaten des Programms für ausländische FSA benötigen sie erst **nach** ihrer Einreise eine **Aufenthaltserlaubnis** für die Bundesrepublik Deutschland.
- **Fremdsprachenassistentenkräfte aus China und der Russischen Föderation**
FSA aus diesen Staaten sollten bereits **vor** der Einreise nach Deutschland ein **nationales Visum mit Gültigkeit für die gesamte Assistenzzeit** besitzen. Falls ein Einreisevisum mit einer Gültigkeit von drei Monaten erteilt wurde, muss noch eine verlängerte Aufenthaltserlaubnis in Deutschland beantragt werden; der PAD berät.

Wo wird eine Aufenthaltserlaubnis beantragt?

Die Aufenthaltserlaubnis beantragen FSA aus Australien, Kanada, Neuseeland, den USA und dem Vereinigten Königreich bei der **Ausländerbehörde** ihres Wohnortes in Deutschland.

Wie wird eine Aufenthaltserlaubnis beantragt?

Kümmern Sie sich **so frühzeitig wie irgend möglich** um die Beantragung Ihrer Aufenthaltserlaubnis. In größeren Städten muss ein Termin bei der Ausländerbehörde vereinbart werden, meist über ein Online-Portal. Für die Beantragung benötigen Sie verschiedene Dokumente, s. u.

Was Sie über Ihren Aufenthaltsstatus wissen sollten

Es ist wichtig, dass Sie folgende **Merkmale Ihres Aufenthalts als FSA in der Bundesrepublik Deutschland** kennen:

- Sie erhalten ein **monatliches Stipendium aus öffentlichen Mitteln** (kein „Gehalt“).
- Sie sind über den PAD-Plus Reiseschutz umfassend **kranken-, unfall- und haftpflicht-versichert** (Versicherungsbescheinigung der Bernhard-Assekuranz vorlegen).
- Ihr **Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland ist **befristet**. Die Befristung richtet sich in der Regel nach den Daten in der **Schulzuweisung** (bitte unbedingt zum Termin bei der Behörde mitnehmen! s. auch nächster Punkt).

Was Sie zur Beantragung des Aufenthaltstitels benötigen

Für die Beantragung des Aufenthaltstitels benötigen Sie:

- Ihren **Reisepass**
- die **Anmeldebestätigung**
- Ihre **Schulzuweisung**/Ihren Stipendienvertrag (hierdurch weisen Sie Ihren Aufenthaltszweck/-dauer, Ihre finanzielle Absicherung und Ihren Versicherungsschutz nach);
- ein **biometrisches Foto**
- das **Informationsblatt des PAD „Informationen zur Vorlage bei Ausländerbehörden“**
- ein **Antragsformular** der Ausländerbehörde (erhalten Sie dort bzw. vorab).

Der Elektronische Aufenthaltstitel

Der Aufenthaltstitel ist ein sogenannter **Elektronischer Aufenthaltstitel (EAT) in Kreditkartenformat** mit einem Chip. Auf dem Chip sind biometrische Merkmale (Foto, Fingerabdruck) und persönliche Daten gespeichert. Dafür werden von Ihnen zwei Fingerabdrücke genommen.

Die Erstellung des EAT nimmt einige Zeit in Anspruch (i. d. R. sechs bis acht Wochen). Sie erhalten daher ggf. eine so genannte **Fiktionsbescheinigung** (s. auch nächster Punkt). Die Ausländerbehörde benachrichtigt Sie, wenn Sie Ihren EAT abholen können.

Sie sind verpflichtet, den EAT zusammen mit Ihrem Reisepass immer bei sich zu führen.

Die Fiktionsbescheinigung

Falls die Ausstellung des Aufenthaltstitels längere Zeit in Anspruch nimmt, wird eine so genannte **Fiktionsbescheinigung** erteilt. Dies gilt vor allem dann, wenn Ihr vorheriger Aufenthaltsstatus als Tourist (gültig bis zu 90 Tagen nach Einreise) abgelaufen ist. Die Fiktionsbescheinigung bestätigt die Rechtmäßigkeit Ihres Aufenthalts für die Dauer der Wartezeit; **sie berechtigt nicht in allen Fällen zu Aus- und Wiedereinreise**. Wenn Sie Reisepläne (außerhalb der EU) haben, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Ausländerbehörde.

Befreiung von Gebühren

Für die Dienstleistung der Ausländerbehörde müssen Sie **keine Gebühren** zahlen. Sie sind Stipendiatin/Stipendiat Ihres Bundeslandes, des Auswärtigen Amtes bzw. der Deutsch-Amerikanischen Fulbright Kommission und erhalten ein **Stipendium aus öffentlichen Mitteln**. Falls Ihr Ausländeramt dennoch Gebühren verlangt, verweisen Sie auf das **Informationsblatt des PAD „Informationen zur Vorlage bei Ausländerbehörden“** und auf das **Aufenthaltsgesetz (§19 c Abs.1)** in der jeweils gültigen Fassung **i. V. m. der Beschäftigungsverordnung (§ 5 Ziff. 4)**

Wer hilft bei Fragen?

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleitung oder die Ansprechperson bei der zuständigen Schulbehörde. Für Informationen zu Ihrem Aufenthaltsstatus steht Ihnen auch der Pädagogische Austauschdienst zur Verfügung.

Beachten Sie auch das **„Informationsblatt zur Vorlage bei den Ausländerbehörden“** und legen Sie es der Ausländerbehörde bei Ihrem Ersttermin unbedingt vor!